Umsetzung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Datum vom 31.03.2015 eine „Bundesaufsichtliche Weisung“ an die Obersten Landessozialbehörden erteilt hat, wonach weder die drei Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) vom 23.07.2014 noch die beiden weiteren zur gleichen Rechtsfrage vom 24. März 2015 umgesetzt werden sollen, möchte ich mich gemäß § 24 SGB X vor Erlass eines Widerspruchsbescheids zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen äußern.

Zunächst ist festzustellen, dass laut § 85 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) über ruhend gestellte Widersprüche durch eine öffentlich bekannt gegebene Allgemeinverfügung entschieden werden kann, wenn die den angefochtenen Verwaltungsakten zugrunde liegende Gesetzeslage durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde und wenn durch die Allgemeinverfügung die Rechtsstellung der Betroffenen ausschließlich nach einem für alle identischen Maßstab verändert wird.
Beide Anforderungen werden durch die Weisung des BMAS nicht erfüllt.

Ein für alle identischer Maßstab, der von der Rechtsprechung des BSG abweicht, kann durch eine Weisung des BMAS nicht erfolgen, weil der Bund sich im Zeitraum vor dem Jahr 2013 mit weniger als der Hälfte an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beteiligt hat. Gemäß Artikel 104a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes wird ein Bundesgesetz, welches von den Ländern ausgeführt wird, jedoch nur dann im Auftrag des Bundes durchgeführt, wenn der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt. Dies war erst ab dem Jahr 2013 der Fall, so dass ein für alle identischer Maßstab durch die Weisung des Bundes nicht möglich ist, da zahlreiche Widersprüche und Klagen bereits seit dem Jahr 2011 ruhen.

Für die Weisung des BMAS existiert auch keine zugrunde liegende Gesetzeslage – ebenso wenig wie eine Bestätigung des Bundesverfassungsgerichts.
Das BMAS erklärt zwar in seiner Weisung (auf Seite 6), dass eine „verfassungsrechtliche Klärung der Vereinbarkeit der Regelbedarfsstufe 3 mit dem Grundgesetz“ bis zur Neuermittlung der Regelbedarfe unwahrscheinlich sei, aber der entscheidende Fehler bei dieser Darstellung liegt darin, dass das BSG gar nicht gegen die Regelbedarfsstufe 3 als solche, sondern lediglich gegen eine ungleiche Zuordnung zu den unterschiedlichen Regelbedarfsstufen verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hat, so dass es keiner Vorlage der Sache an das BVerfG bedurfte, weil Wortlaut, Entstehungsgeschichte, Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelung und deren Sinn und Zweck keine eindeutige Auslegung zulassen.

Und diesbezüglich stellt das BSG fest: „Ist von mehreren Auslegungen aber nur eine mit dem Grundgesetz vereinbar, muss diese gewählt werden“ (Absatz 17 des Urteils B 8 SO 14/13 R vom 23.07.2014).

Zu den Inhalten der Weisung des BMAS nehme ich wie folgt Stellung:

Vom BMAS wird unterstellt, dass das BSG die Auffassung vertreten würde, „dass sich die Bestimmung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe nach der Beteiligung an Verrichtungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung richtet“ (siehe Seite 7 der Weisung).

Es kann nicht hingenommen werden, dass aus dem Zusammenhang genommene Zitate des BSG sinnentfremdet ins Gegenteil verkehrt werden.
Im Urteil B 8 SO 14/13 R vom 23.07.2014 ist in Absatz 25 zu lesen:
„Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass das Gesetz den Begriff der eigenen „Haushaltsführung“ . . . in dem Sinne versteht, dass nur die hilfebedürftige Person, die die einzelnen Verrichtungen in einem Haushalt in einem gewissen Maße auch tatsächlich ausüben kann, der Regelbedarfsstufe 1 (und nicht der Regelbedarfsstufe 3) unterfallen soll . . .“
Eine andere Auslegung würde zu einer (indirekten) Ungleichbehandlung von behinderten Menschen führen und gegen das Diskriminierungsverbot im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstoßen.
In nicht hinnehmbarer Weise nimmt das BMAS das Argument der Ungleichbehandlung für sich in Anspruch, indem es auf Seite 7 der Weisung erklärt, dass man „keine unterschiedliche Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums rechtfertigen“ würde, während das BSG angeblich der Auffassung wäre, „dass sich die Bestimmung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe nach der Beteiligung an Verrichtungen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung richtet.“

Das BSG hat jedoch genau das Gegenteil betont - nämlich dass für die Zuordnung zu den Regelbedarfsstufen eben nicht eine körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit des Leistungsberechtigten maßgeblich sein dürfe, weil das mit Art. 1 GG iVm Art. 20 GG gewährleistete Recht auf Sicherung einer menschenwürdigen Existenz insbesondere nicht an die Erwerbsfähigkeit anknüpft (Absatz 26 des o.a. Urteils).

Genau an die Erwerbsfähigkeit knüpft das BMAS mit seiner Weisung aber nun an, indem es für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII eine völlig neue und andere Voraussetzung für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 definiert als für Leistungsberechtigte nach dem SGB II, obwohl das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) grundsätzlich sowohl beim SGB II als auch beim SGB XII Anwendung findet.
Ohne gesetzliche Grundlage fordert das BMAS in seiner Weisung als Voraussetzung für die

Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 einen „Ein-Personen-Haushalt“ oder einen „Alleinerziehenden-Haushalt“ – allerdings ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II könnte die Voraussetzung des „Ein-Personen-Haushalts“ gar nicht greifen, weil im SGB II innerhalb eines Haushalts ab dem 25. Geburtstag grundsätzlich jede Person der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet wird, wenn sie nicht Partner/in eines anderen ist.
Auch aus den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu § 20 SGB II ist zu entnehmen, dass ein Kind ab Vollendung des 25. Lebensjahres im Haushalt der Eltern eine eigene Bedarfsgemeinschaft bildet und als „alleinstehende“ Person anzuerkennen ist.
Wenn das BMAS tatsächlich keine unterschiedliche Bemessung des sozio-kulturellen Existenzminimums zulassen möchte – wie auf Seite 7 der Weisung suggeriert – dürfte es an erwerbsunfähige Menschen im SGB XII für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 keine höheren Anforderungen stellen als an erwerbsfähige im SGB II.

Wie zutreffend vom BSG festgestellt, wird die Regelbedarfsstufe 1 durch das Merkmal „alleinstehend“ gekennzeichnet, so dass bei einer wirklich gewollten Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung auch keine unterschiedlichen Definitionen von „alleinstehend“ für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB XII vorgenommen werden dürften.

Würde im SGB II auch ein „Ein-Personen-Haushalt“ für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 vorausgesetzt werden, wäre § 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II völlig sinnlos.

Eine Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 3 mit „abweichender“ Regelsatzfestsetzung können wir nicht akzeptieren, weil bereits bekannt ist, dass die „Abweichung“ nur vorübergehend vorgenommen werden soll.
Hinzu kommt, dass aus § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII hervorgeht, dass diese Regelung ausdrücklich nur für atypische Situationen vorgesehen ist, so dass auch der Sinn dieser Regelung durch die Weisung des BMAS völlig zweckentfremdet würde. Die Erklärung des BMAS, dass „typisierend von einem entsprechenden Abweichungserfordernis auszugehen“ sei, macht die inhaltliche Unsinnigkeit deutlich.
Im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages hat das BMAS bereits angekündigt, dass im zweiten Halbjahr 2015 die Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2013 zur Verfügung stehen wird und dass auf dieser Grundlage eine neue Regelbedarfsermittlung durchgeführt werden soll.
Da allerdings bekannt ist, dass die Forschungsergebnisse der vom BMAS beauftragten Ruhr-Universität Bochum ergeben haben, dass „eine gezielte Untersuchung des Ausgabenverhaltens von Haushalten mit behinderten Personen mit den Daten der EVS nicht möglich ist“, ist zu

befürchten, dass auch zukünftig wieder eine pauschale Kürzung bei der Regelbedarfsstufe 3 vorgenommen wird, so dass eine vorübergehende „abweichende“ Regelsatzfestsetzung kein akzeptables Ergebnis für uns darstellt.

Hinzu kommt, dass die Weisung des BMAS in sich widersprüchlich ist.
Einerseits wird die Überprüfung aller Bescheide von Leistungsberechtigten gemäß § 44 SGB X in Verbindung mit § 116a SGB XII angeordnet, denen für die Zeit nach dem 01.01.2013 Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII unter Anerkennung der Regelbedarfsstufe 3 bewilligt worden sind, andererseits wird aber ein Zinsanspruch nach § 44 SGB I mit der Begründung verneint, dass sich die Sozialhilfe-Träger für die Dauer der Bestandskraft „rechtstreu“ verhalten hätten.
§ 44 SGB X wird jedoch durch das Merkmal „rechtswidrig“ gekennzeichnet, so dass sich diese Weisungsinhalte gegenseitig widersprechen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Bundesaufsichtliche Weisung des BMAS die Rechtsprechung des BSG verfassungswidrig ignoriert und weitere Rechtsunsicherheit in großem Umfang produziert.
Daher bitte ich hiermit darum, über meine Widersprüche auf der Grundlage der Urteile des Bundessozialgerichts vom 23.07.2014 und 24.03.2015 zu entscheiden und meinen Sohn/meineTochter der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen.

Mit freundlichen Grüßen